

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gegenstand der Förderung	2
§ 2 Art, Umfang und Höhe der Förderung	3
§ 3 Anschluss und Betrieb	3
§ 4 Antragsberechtigte	3
§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	3
§ 6 Haftung	4
§ 7 Rückforderung	4
§ 8 Datenschutz	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Steckerfertige Stromerzeugungsanlagen, auch bekannt unter den Namen Mini-Solaranlage, Plug-and-Play-Anlage, Balkon-Fotovoltaik-Anlage oder Mieter-Fotovoltaik-Anlagen, bieten vor allem für Mieterinnen und Mieter die Chance, eigenen Strom zu produzieren. Die Geräte bestehen in der Regel aus 2 Standard-Solarmodulen sowie einem Wechselrichter. Dieser ist erforderlich, um den erzeugten Gleichstrom für den Haushalt nutzbar zu machen. Die Anschlussleistung des Wechselrichters darf in der Regel 600 Watt nicht überschreiten.

Die Anlage wird direkt über eine Steckverbindung mit dem Stromkreis der Wohnung verbunden. Der erzeugte Strom wird im Hausnetz von den angeschlossenen Geräten verbraucht und es wird weniger Strom aus dem Netz benötigt.

Die Stadt Beckum fördert die Anschaffung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen, um den Anteil an regenerativ erzeugtem Strom im Stadtgebiet zu erhöhen.

Der Rat der Stadt Beckum hat am XX. September 2022 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden steckerfertige Stromerzeugungsanlagen bestehend aus Solarmodul oder -modulen, Wechselrichter und Energiesteckvorrichtung („Wieland-Stecker“) unter folgenden Bedingungen:
 - a) der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler erworben werden,
 - b) der Wechselrichter darf dabei 600 Watt (Voltampere) Einspeiseleistung nicht überschreiten,
 - c) der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch erworben.
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) bereits vor der Förderzusage erworbene steckerfertige Stromerzeugungsanlagen,
 - b) gebrauchte steckerfertige Stromerzeugungsanlagen,
 - c) Insel Fotovoltaik- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb,
 - d) der Erwerb der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage mittels Ratenkauf oder Leasing,
 - e) steckerfertige Stromerzeugungsanlagen mit einem Schutzkontaktstecker.
- (3) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum ist der Betrieb der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage sicherzustellen. Die Stadt Beckum behält sich vor, den Betrieb der Anlage stichprobenartig zu kontrollieren.

§ 2

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 200 Euro. Pro Wohneinheit ist eine steckerfertige Stromerzeugungsanlage förderfähig.
- (2) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Sie erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren städtischen Haushaltsmittel. Unter www.beckum.de erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel sowie der aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligung und die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Rechtskraft der Haushaltssatzung.
- (3) Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme während der Zweckbindungsfrist gestellt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Anschluss und Betrieb

- (1) Der Anschluss einer steckerfertigen Stromerzeugungsanlage an einen separaten Endstromkreis kann entweder fest oder über eine spezielle berührungs- und verwechslungssichere Energiesteckvorrichtung („Wieland-Stecker“) unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE 0100-551/551-1 erfolgen.
- (2) Der Anschluss und Betrieb der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage über einen Schutzkontaktstecker ist nicht zulässig.
- (3) Beim Betrieb von Stromerzeugungsanlagen sind im Netzgebiet der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Zwei-Richtungsähler einzusetzen. Falls dieser nicht vorhanden ist, muss ein Elektrofachbetrieb mit dem Tausch beauftragt werden.
- (4) Die steckerfertige Stromerzeugungsanlage muss bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Marktstammdatenregister) sowie bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (Netzbetreiberin) registriert werden.

§ 4

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Haus oder eine Wohnung in Beckum besitzen oder Mieterinnen beziehungsweise Mieter, die in der Stadt Beckum gemeldet sind.

§ 5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Förderung ist mit dem unter www.beckum.de eingestellten Antrag vor dem Kauf zu beantragen. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragstellung nicht vollständig vorliegen, werden nicht bearbeitet.

- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung oder ein Angebot einer Fachhändlerin beziehungsweise eines Fachhändlers zum Fördergegenstand, aus dem Modell, Modulleistung, Leistung des Wechselrichters, Art des Anschlusses und Anschaffungspreis hervorgehen, einzureichen.
- (3) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingangsdatum. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (5) Spätestens 6 Monate nach Förderzusage sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Rechnung mit technischem Datenblatt. Wenn kein technisches Datenblatt vorliegt, ist eine genaue Beschreibung des Kaufgegenstandes beizufügen. Die Rechnung muss auf die antragstellende Person ausgestellt sein,
 - b) Zahlungsnachweis,
 - c) Nachweis über die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Marktstammdatenregister),
 - d) Nachweis über die Anmeldung bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (Netzbetreiberin).
- (6) Die Bewilligung des Antrages erfolgt in Form eines schriftlichen vorläufigen Bewilligungsbescheides. Die vorläufige Bewilligung gilt für 6 Monate ab Zugang, eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden. Der Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- (7) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

§ 6

Haftung

- (1) Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die technische Richtigkeit des Anschlusses und den Betrieb der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage.
- (2) Die Bewilligung ersetzt nicht gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beurteilungen, Einwilligungen oder Genehmigungen

§ 7

Rückforderung

- (1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Bewilligung aus den in § 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Gründen nicht rechtmäßig war, ist der Förderbetrag vollständig zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen.
- (2) Ein Rückbau der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung nach Absatz 1 nach sich.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.